[Absender] [Datum]

[Empfänger]

**Keine Abschaltung der Fassadenbeleuchtung um 23 Uhr an den Gebäuden […] –**

**Verstoß gegen Art. 9, Abs. 1 BayImSchG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie ich festgestellt habe, wird die Fassadenbeleuchtung des Gebäudes […] in [Ihrer/unserer] Gemeinde nicht um 23 Uhr ausgeschaltet. Das Gebäude wird stattdessen in der Nacht weiter angestrahlt. Seit 2019 ist aber durch das Bayerische Immissionsschutzgesetz gesetzlich verbindlich geregelt, dass Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand nach 23 Uhr bis zur Morgendämmerung nicht angestrahlt werden dürfen (Art. 9, Abs. 1 BayImSchG, Ausnahmen siehe Gesetzestext). Den genauen Wortlaut des Gesetzes können Sie hier nachlesen: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayImSchG>.

Ich möchte Sie daher bitten, wie gesetzlich vorgeschrieben, die Beleuchtung des Gebäudes spätestens um 23 Uhr, besser früher, auszuschalten. Künstliche Beleuchtung in der Nacht verbraucht nicht nur Energie, sondern beeinflusst auch unsere Tier- und Pflanzenwelt. Die Einhaltung des Gesetzes liegt mir daher am Herzen.

Bitte teilen Sie mir kurz mit, wann die Fassadenbeleuchtung an dem Gebäude angepasst wird. Ich würde mich freuen, wenn Sie noch einen Schritt weiter gehen und das Licht sogar früher ausschalten.

Vielen Dank und freundliche Grüße

[Name]